

## **Hessische Feuerwehrleistungsübungen**

### **Ausschreibung der Hessischen Feuerwehrleistungsübung**

Bezug: Erlass vom 15. September 2008, StAnz. 41/2008 S 2598; 42/2013 S 1295

Die Bestimmungen der Hessischen Feuerwehrleistungsübungen wurden von einer Projektgruppe unter Mitwirkung der Hessischen Landesfeuerwehrschule und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen erarbeitet und werden mit diesem Erlass als Verbindlich erklärt.

Die Bestimmungen sowie die für die Durchführung der Übung erforderlichen Vordrucke können von der Homepage der Hessischen Landesfeuerwehrschule – [www.hlfs.hessen.de](http://www.hlfs.hessen.de) – heruntergeladen werden.

Ergänzungen und Änderungen werden von der Hessischen Landesfeuerwehrschule bearbeitet und auf der Homepage veröffentlicht.

Der Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens wird in einem ergänzenden Erlass geregelt.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. Milberg

V 15 65m 02/01

## **Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen**

**Zum Erwerb des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens ergeht folgender Erlass:**

### **1. Stiftungsregelung**

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Ausbildungsdienst der Feuerwehr stiftet die Hessische Landesregierung ein Feuerwehrleistungsabzeichen in vier Stufen.

### **2. Stufen des Feuerwehrleistungsabzeichens**

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird in vier Stufen verliehen:

1. Stufe: **Eisernes** Feuerwehrleistungsabzeichen,
2. Stufe: **Bronzenes** Feuerwehrleistungsabzeichen,
3. Stufe: **Silbernes** Feuerwehrleistungsabzeichen und
4. Stufe: **Goldenes** Feuerwehrleistungsabzeichen.

### **3. Gestaltung des Feuerwehrleistungsabzeichens**

Das Feuerwehrleistungsabzeichen zeigt im Untergrund stilisierte Flammen. Vor ihnen in der Mitte befindet sich das Hessische Landeswappen. Der Feuerwehrhelm über ihm und die gekreuzten Feuerwehräxte zwischen Wappen und Flammen symbolisieren den Schutz der Hessischen Heimat vor Bränden durch die Feuerwehren. Flammen und Wappen sind eingerahmt durch einen ovalen, aufrechtstehenden Eichenlaubkranz.

Das Feuerwehrleistungsabzeichen besteht aus Leichtmetall. Die Ausführung ist in der ersten Stufe brüniert, in der zweiten Stufe bronziert, in der dritten Stufe silberbronziert und in der vierten Stufe goldbronziert.

#### **4. Voraussetzungen für den Erwerb**

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die das 17. Lebensjahr vollendet, an der Feuerwehrleistungsübung teilgenommen und die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben.

##### **4.1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen**

Zu erbringende Leistung :

Die erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung. Dies bedeutet, dass die Mannschaft mindestens die Feuerwehrleistungsstufe „Bronze“ im Wettbewerb erreicht hat.

##### **4.2 Bronzenes, Silbernes oder Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen**

Voraussetzung für den Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Leistungsabzeichens ist der Besitz der nächst niedrigeren Stufe des Feuerwehrleistungsabzeichens.

Zu erbringende Leistungen:

Erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung in einem weiteren Jahr sowie erfolgreicher Abschluss der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens.

### **4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung**

Das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung wird in drei Stufen für 5, 10 und 15-malige erfolgreiche Teilnahme an der Hessischen Feuerwehrleistungsübung verliehen. Weitere Voraussetzung für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichnung ist die erfolgreiche Teilnahme an der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des goldenen Leistungsabzeichens im jeweiligen Jahr.

Zusätzlich erhalten die Abzeichen nach der fünften, nach der zehnten sowie nach der fünfzehnten erfolgreichen Teilnahme eine entsprechende Prägung.

### **4.4 Zusätzliche Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen und Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens**

Zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens ist zusätzlich zur erfolgreichen Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung im zeitlichen Anschluss und am Ort der Feuerwehrleistungsübung ein Fragebogen mit Fachfragen erfolgreich schriftlich zu beantworten.

Der Fragebogen muss innerhalb der vorgegebenen Zeit beantwortet und abgegeben sein. Die erfolgreiche Teilnahme wird im Leistungsbuch bestätigt.

Die Ausgabe der Fragebogen, die Aufsicht während ihrer Beantwortung, deren Auswertung und Eintragungen im Leistungsbuch obliegen der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter.

Die Fragebogen für den Erwerb der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichen werden von der Hessischen Landesfeuerweherschule jährlich neu erstellt.

Der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fachfragen richtig beantwortet sind.

#### **4.4.1 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen**

Es werden **16** Fachfragen aus den Feuerwehrdienstvorschriften 1, 3 und 10, sowie den Fachgebieten Unfallverhütungsvorschriften, Brennen und Löschen, Retten und Erste Hilfe, Wasserführende Armaturen, Wasserversorgung, Feuerlöscher und Fahrzeugkunde gestellt.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zehn Minuten.

#### **4.4.2 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen**

Es sind **32** Fachfragen zu beantworten. Dabei sind zusätzlich zu Fragen aus den Fachgebieten zum Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichen solche aus den Fachgebieten Atemschutz und Einsatzlehre zulässig.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

#### **4.4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen**

Es sind **32** Fachfragen zu beantworten. Dabei sind zusätzlich zu Fragen aus den Fachgebieten zum Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichen solche aus den Fachgebieten Einsatztaktik und Feuerwehrdienstvorschrift 500 zulässig.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

## **5. Tragevorschriften**

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird nur in der höchsten erworbenen Stufe getragen. Das Uniformabzeichen wird am Feuerwehrdienstanzug in der Mitte der linken Brusttasche, das Zivilabzeichen am linken Rockaufschlag des Zivilanzuges getragen.

Die Berechtigung zum Tragen des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens wird im Leistungsbuch eingetragen.

## **6. Verleihung des Feuerwehrleistungsabzeichens**

Nach Abschluss der Leistungsübung prüft die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister abschließend, ob die Leistungen für die Verleihung des Eisernen, Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbracht sind.

Nach erbrachter Leistung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Feuerwehrleistungsabzeichen im Original (Uniformabzeichen) und ein Feuerwehrleistungsabzeichen als Anstecknadel (Zivilabzeichen).

Die Verleihung der Feuerwehrleistungsabzeichen erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat, in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

Die Verleihung soll in eindrucksvoller Weise im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der die oder der Beliehene angehört oder einer größeren Gemeinschaftsveranstaltung mehrerer Feuerwehren erfolgen.

## **7. Vorhaltung und Ausgabe der Feuerwehrleistungsabzeichen**

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium vorgehalten und kostenlos abgegeben.

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden den Regierungspräsidien zur Verfügung gestellt, und können gegen Nachweis der Verwendung bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium nachbestellt werden.

Die Landkreise und Städte können eine Anzahl von Feuerwehrleistungsabzeichen auf Vorrat erhalten.

## **8. Einziehung der Feuerwehrleistungsabzeichen**

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistungen nicht oder durch Anwendung unlauterer Mittel erbracht wurden.

## **9. Aufhebung bisheriger Vorschriften**

Mein Erlass vom 01. November 2013 (StAnz. 47/2013 S. 1422) wird mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Oktober 2018

Der Hessische Staatsminister des Innern und für Sport  
gez. Milberg